

Fünfte Satzung vom 18.10.2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 24.02.2010

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 36 der Friedhofssatzung für die Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 05.11.2008, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 24.02.2010 beschlossen:

Artikel 1

Der erste Satz des § 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „und“ hinter Wort dem „Winnekendonk“ wird durch ein Komma ersetzt; hinter dem Wort „Wetten“ werden die Worte „und Twisteden“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Kevelaer, 18. Oktober 2021

gez. Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung vom 18.10.2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 24.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 18. Oktober 2021

Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister